

Promotionsreglement der Fachmittelschule

vom 20. Juni 2007¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Promotion

<i>Art. 1.</i> Die Promotion erfolgt: a) nach dem zweiten und dritten Semester je in das folgende Semester; b) nach dem vierten Semester in das fünfte und sechste Semester.	Zeitpunkt
<i>Art. 2.</i> Massgebend sind die Noten in den Promotionsfächern nach dem Anhang dieses Erlasses.	Fächer
<i>Art. 3.</i> Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.	Definitive Promotion
<i>Art. 4.</i> Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters: a) die Bedingungen nach Art. 3 dieses Erlasses nicht erfüllt; b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.	Provisorische Promotion

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2007, SchBl 2007, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2007; geändert durch Nachtrag zum Reglement über die Abschlussprüfung die Fachmaturität vom 21. Januar 2009, schbl 2009, Nr. 2. **3.2.104**

² sGS 215.1.

Nicht-promotion	<p><i>Art. 5.</i> Nicht promoviert wird, wer:</p> <p>a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde;</p> <p>b) am Ende des vierten Semesters:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses nicht erfüllt; 2. in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist. <p>Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.</p>
Ausschluss	<p><i>Art. 6.</i> Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen nach Art. 3 dieses Erlasses nicht erfüllt.</p>
Besondere Fälle a) freiwillige Repetition	<p><i>Art. 7.</i> Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion. Dies gilt nicht, wenn:</p> <p>a) sie das erste Mal erfolgt;</p> <p>b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt;</p> <p>c) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist.</p> <p>Die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.</p>
b) Repetition nach der Schlussprüfung	<p><i>Art. 8.</i> Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Reglements wiederholen.</p>
c) Urlaub	<p><i>Art. 9.</i> Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.</p>
d) Verlängerung der Probezeit oder der provisorischen Promotion	<p><i>Art. 10.</i> Die Promotionskonferenz kann die Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.</p> <p>Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.</p>

II. Definitive Aufnahme nach der Probezeit

Bedingungen und Fächer	<p><i>Art. 11.</i> Wer nach der Probezeit die Bedingungen nach Art. 3 in den Fächern nach dem Anhang dieses Erlasses:</p> <p>a) erfüllt, wird definitiv aufgenommen;</p> <p>b) nicht erfüllt, wird abgewiesen.</p>
------------------------	--

III. Wechsel des Berufsfelds

Wahl	<p><i>Art. 12.</i> Die Wahl des Berufsfelds erfolgt mit der Anmeldung.</p>
------	--

Art. 13. Das Berufsfeld kann bis Ende des zweiten Semesters einmal gewechselt werden. Art. 4, 9 und 20^{bis} des Aufnahmereglements der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule¹ werden sachgemäss angewendet.

Wechsel

Die Rektorin oder der Rektor kann in Ausnahmefällen einen späteren Wechsel des Berufsfelds bewilligen.

Promotionsentscheide bleiben gültig.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 14. Der Promotionskonferenz gehören an:

Konferenz

- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektoratskommission übertragen werden;
- b) die Lehrkräfte der Klasse.

Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben, gefasst. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Person mit dem Vorsitz stimmt.

Art. 15. Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

Vermerk

V. Schlussbestimmungen

Art. 16. Das Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 9. August 2000 wird auf den 1. August 2009 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 17. Dieses Reglement wird ab Schuljahr 2007/08 für Schülerinnen und Schüler in Klassen, die ab Schuljahr 2006/07 gebildet wurden, angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

¹ sGS 215.41.

Anhang

1. Erstes und zweites Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Englisch
- 1.3. Französisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)¹
- 1.6. Geografie
- 1.7. Geschichte und Staatslehre
- 1.8. Wirtschaft und Recht
- 1.9. Informatik
- 1.10. Musik
- 1.11. Gestalten
- 1.12. Sport
- 1.13. Welt / Leben / Religion oder Philosophie / Ethik

2. Drittes und viertes Semester

- 2.1. Deutsch
- 2.2. Englisch
- 2.3. Französisch
- 2.4. Mathematik
- 2.5. Integrierte Naturwissenschaften (inkl. Ökologie)
- 2.6. Geschichte und Staatslehre
- 2.7. Wirtschaft und Recht
- 2.8. Informatik
- 2.9. Musik
- 2.10. Gestalten
- 2.11. Sport
- 2.12. Welt / Leben / Religion oder Philosophie / Ethik

3. Fünftes und sechstes Semester

- 3.1. Deutsch
- 3.2. Englisch
- 3.3. Französisch
- 3.4. Mathematik
- 3.5. Geschichte und Staatslehre
- 3.6. Psychologie
- 3.7. Integrierte Naturwissenschaften
- 3.8. Wirtschaft/Recht/Gesellschaft

Berufsfeld Gesundheit

- 3.9. Berufskundlicher Unterricht

Berufsfeld Soziales

- 3.9. Berufskundlicher Unterricht

Berufsfeld Pädagogik²

- 3.9. Musik
- 3.10. Gestalten

Berufsfeld Gestalten²

- 3.9. Gestalten
- 3.10. Kunstgeschichte

Berufsfeld Musik²

- 3.9. Musik
- 3.10. Kunstgeschichte

¹ Für die Berechnung der Notenpunkte zählen die Naturwissenschaften doppelt.

² Fassung gemäss Nachtrag zum Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität vom 21. Januar 2009, SchBl 2009, Nr. 2.